

### Anmeldung / Ausstellervertrag

Firma \_\_\_\_\_

Branche \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Kontaktperson \_\_\_\_\_

Rechnung ausstellen an

Ausstelleradresse  andere Adresse

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Steuernummer \_\_\_\_\_

### Anmeldeschluss 31. Mai 2019

### Anmeldeschluss Frühbucher 29. März 2019

Die genannte Firma meldet sich unter ausdrücklicher Anerkennung des Ausstellungsreglements zur Teilnahme an:  
1. Bestellung Messestand

<input type="checkbox"/> Messestand G1, weiss, inkl. Standfläche: Länge 3 m x Tiefe 2 m = 6 m <sup>2</sup>	6 m <sup>2</sup>
bis 29. März 2019	CHF 2170.-
bis 31. Mai 2019	CHF 2290.-
Zuschlag für farbige Wände	CHF 39.-/m <sup>2</sup>
Zuschlag für Grafikprint	CHF 96.-/m <sup>2</sup>
Zuschlag für Logo auf Rückwand gedruckt	CHF 190.-
Ausstattung: siehe Seite 2	

<input type="checkbox"/> Messestand G2, weiss, inkl. Standfläche: Länge 5 m x Tiefe 2 m = 10 m <sup>2</sup>	10 m <sup>2</sup>
bis 29. März 2019	CHF 3870.-
bis 31. Mai 2019	CHF 3990.-
Zuschlag für farbige Wände	CHF 39.-/m <sup>2</sup>
Zuschlag für Grafikprint	CHF 96.-/m <sup>2</sup>
Zuschlag für Logo auf Rückwand gedruckt	CHF 190.-
Ausstattung: siehe Seite 2	

<input type="checkbox"/> Messestand G3, weiss, inkl. Standfläche: Länge 6 m x Tiefe 2 m = 12 m <sup>2</sup>	12 m <sup>2</sup>
bis 29. März 2019	CHF 4740.-
bis 31. Mai 2019	CHF 4980.-
Zuschlag für farbige Wände	CHF 39.-/m <sup>2</sup>
Zuschlag für Grafikprint	CHF 96.-/m <sup>2</sup>
Zuschlag für Logo auf Rückwand gedruckt	CHF 190.-
Ausstattung: siehe Seite 2	

<input type="checkbox"/> Messestand G4, weiss, inkl. Standfläche: Länge 8 m x Tiefe 2 m = 16 m <sup>2</sup>	16 m <sup>2</sup>
bis 29. März 2019	CHF 6520.-
bis 31. Mai 2019	CHF 6890.-
Zuschlag für farbige Wände	CHF 39.-/m <sup>2</sup>
Zuschlag für Grafikprint	CHF 96.-/m <sup>2</sup>
Zuschlag für Logo auf Rückwand gedruckt	CHF 190.-
Ausstattung: siehe Seite 2	

<input type="checkbox"/> Messestand G5, weiss, inkl. Standfläche: Länge 4,5 m x Tiefe 4,5 m = 20,25 m <sup>2</sup>	20,25 m <sup>2</sup>
bis 29. März 2019	CHF 8470.-
bis 31. Mai 2019	CHF 8690.-
Zuschlag für farbige Wände	CHF 39.-/m <sup>2</sup>
Zuschlag für Grafikprint	CHF 96.-/m <sup>2</sup>
Zuschlag für Logo auf Rückwand gedruckt	CHF 190.-
Ausstattung: siehe Seite 2	

<input type="checkbox"/> Messestand G6, weiss, inkl. Standfläche: Länge 12 m x Tiefe 2 m = 24 m <sup>2</sup>	24 m <sup>2</sup>
bis 29. März 2019	CHF 9680.-
bis 31. Mai 2019	CHF 9990.-
Zuschlag für farbige Wände	CHF 39.-/m <sup>2</sup>
Zuschlag für Grafikprint	CHF 96.-/m <sup>2</sup>
Zuschlag für Logo auf Rückwand gedruckt	CHF 190.-
Ausstattung: siehe Seite 2	

Wir interessieren uns für Plakat-/Werbewände.

Wir haben \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unteraussteller.  
Gebühr je Unteraussteller CHF 500.-

Bitte machen Sie uns ein Angebot

Firma, Anschrift, Telefonnummer und Kontaktperson der  
Unteraussteller bitte auf gesondertem Blatt aufführen!

2. Es werden folgende Artikel ausgestellt \_\_\_\_\_

3. Besondere Anmerkungen \_\_\_\_\_

4. Grundgebühr CHF 400.- siehe dazu Punkt 1.5 des Ausstellungsreglements

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.

Ort / Datum \_\_\_\_\_

Der Aussteller \_\_\_\_\_

(Stempel, Unterschrift)

Achtung: Bitte Vertrag unterzeichnet einsenden! Letzter Einsendetermin: 31. Mai 2019

Messestand G1, weiss, 6 m<sup>2</sup> im „Grossen Saal“  
inkl. Standfläche und Nebenkosten

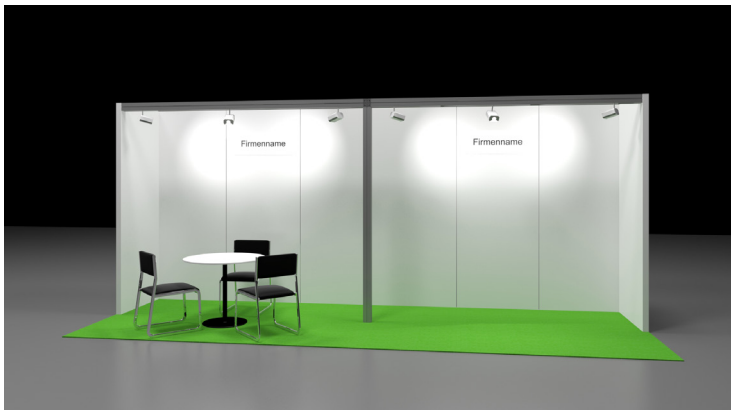


Beispiel Stand G1, weiss

Ausstattung:

- Standfläche
- Systemelemente
- Rück- und Seitenwände 250 cm hoch, weiss
- andere Farben gegen Aufpreis (siehe 1. Seite)
- Teppichboden hellgrün mit Abdeckfolie
- Beleuchtung mit LED-Spots inkl. Verkabelung
- inkl. Stromanschluss und Stromverbrauch
- inkl. Standreinigung

Messestand G3, weiss, 12 m<sup>2</sup> im „Grossen Saal“  
inkl. Standfläche und Nebenkosten

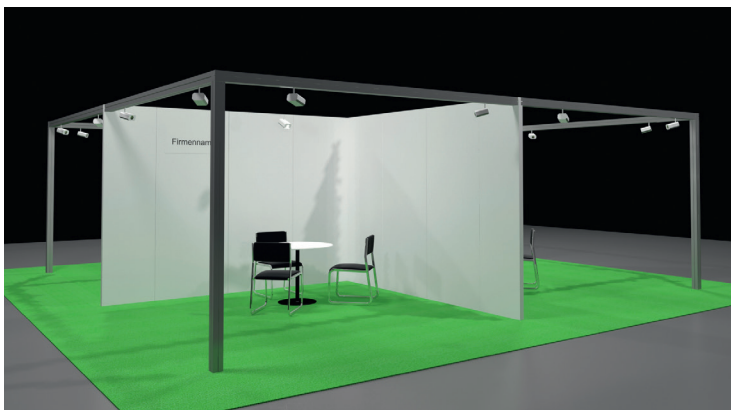


Beispiel Stand G3, weiss

Ausstattung:

- Standfläche
- Systemelemente
- Rück- und Seitenwände 250 cm hoch, weiss
- andere Farben gegen Aufpreis (siehe 1. Seite)
- Teppichboden hellgrün mit Abdeckfolie
- Beleuchtung mit LED-Spots inkl. Verkabelung
- inkl. Stromanschluss und Stromverbrauch
- inkl. Standreinigung

Messestand G5, weiss, 20,25 m<sup>2</sup> im „Grossen Saal“  
inkl. Standfläche und Nebenkosten



Beispiel Stand G5, weiss

Ausstattung:

- Standfläche
- Systemelemente
- Rück- und Seitenwände 250 cm hoch, weiss
- andere Farben gegen Aufpreis (siehe 1. Seite)
- Teppichboden hellgrün mit Abdeckfolie
- Beleuchtung mit LED-Spots inkl. Verkabelung
- inkl. Stromanschluss und Stromverbrauch
- inkl. Standreinigung

## AUSSTELLUNGSREGLEMENT SEITE 1

### 1. ORGANISATION UND ALLGEMEINES

#### 1.1 Veranstalter

Weisungsberechtigter Veranstalter ist die JK-Entertainment Est., im Folgenden Veranstalter genannt.

#### 1.2 Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Aussteller, deren Produkte in den Rahmen der Veranstaltung passen. Die detaillierte Angabe der Ausstellungsgüter ist daher unerlässlich.

Der Veranstalter kann das Zulassen von Firmen und Gütern, die als nicht geeignet erscheinen, auch nach Vertragsabschluss ohne Grundangabe verweigern. Der Aussteller trägt das Risiko.

#### 1.3 Bestätigung

Die Zustellung der Auftragsbestätigung/Rechnung für die Standfläche gilt als Bestätigung des Ausstellungsvertrages.

#### 1.4 Unteraussteller

Unteraussteller sind bewilligungs- und kostenpflichtig. Unteraussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand des Hauptausstellers in Erscheinung treten, z. B. durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate, Werbeunterlagen etc. Der Hauptaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter die Verantwortung für den Unteraussteller, zahlt die Gebühren und haftet für alle durch den Unteraussteller entstehenden Kosten und Konsequenzen.

Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Ausstellung teilnimmt, ist verboten. Für nicht angemeldete Unteraussteller wird neben der Unterausstellergebühr eine Nachbearbeitungsgebühr (CHF 400.–) erhoben.

#### 1.5 Grundgebühr

Vom Aussteller wird für die Reinigung des Messestandes, für die allgemeine Reinigung des Messeareals sowie die Entsorgung, Heizung/Lüftung der Räume, den technischen Pikettdienst, Eintrag im Messekatalog und auf der Webseite der Veranstaltung, Zustellung von bestelltem Werbematerial und Gutscheinen, Zugang zu WLAN etc. ein Pauschalbetrag von CHF 400.– erhoben.

#### 1.6 Platzierungswünsche

Die Einteilung der Stände ist Sache der Messeleitung. Spezielle Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung entgegengenommen. Konkurrenzabschluss wird nicht gewährt. Reklamationen und Beschwerden sind unverzüglich in schriftlicher Form an den Veranstalter zu richten.

#### 1.7 Finanzielle Bestimmung

Sämtliche Kosten sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen. 50 % der Standgebühren werden bei Anmeldung in Rechnung gestellt. Kann die Messe aus einem unvorhergesehenen Grund (Naturkatastrophe, Krieg, Terror, wirtschaftliche oder politische Ereignisse, höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse) nicht stattfinden, wird die Standmiete im Verhältnis zu den entstandenen Kosten fällig. Der Veranstalter haftet nicht für dadurch entstandenen Schaden wie Umsatzausfall, Hotelkosten, Kosten für Messebau, Ansprüche Dritter oder dergleichen.

#### 1.8 Rücktrittsrecht/Ausschluss

Bei Rücktritt vom Vertrag werden 50 % der Standmiete fällig. Ab 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist die volle Summe fällig.

#### 1.9 Werbung/Akquisition

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standgrenze gestattet. Dem Aussteller ist es untersagt, die Vorführung mittels Mikrofon und/oder musikalischer Unterstützung zu verstärken. Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen, können vom Veranstalter ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die gesamte Standmiete zugunsten der Ausstellung.

### 2. STANDFLÄCHE/AUSSTELLUNGSSTÄNDE

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Messestand während der Öffnungszeiten zu besetzen.

#### 2.1 Standmiete

In der Miete sind enthalten: Die gemietete Standfläche, der Stand, die Durchführung der allgemeinen Messewerbung, Hallenheizung, Hallenbeleuchtung, 1 Ausstellerkarte je volle 3 m<sup>2</sup> Standfläche. Zusätzliche Ausstellerkarten können gegen Gebühr separat geordert werden. Nicht enthalten sind die obligatorischen Grundgebühren von CHF 400.– (Pos. 1.5), diese werden separat berechnet.

#### 2.2 Standplanung und Einrichtung

Für die Gesamtgestaltung der Messe ist der Veranstalter verantwortlich. Während der Messe können Änderungen am Stand nur im Einvernehmen mit dem Veranstalter und auf Kosten der Aussteller erfolgen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Stände, die nicht dem Gesamtbild der Messe entsprechen, zu schliessen.

#### 2.3 Abgrenzung/Kennzeichnung

Der Veranstalter stellt den Messestand inkl. Beleuchtung, Strom und Standreinigung. Zudem sind die Stände mit dem Ausstellernamen zu beschriften. Exponate, Werbemittel etc. dürfen nur innerhalb der Standfläche platziert werden. Werbeflächen ausserhalb des eigenen Standes können beim Veranstalter bestellt werden.

#### 2.4 Ausstellungsstände

Die bestellten Ausstellungsstände werden den Ausstellern fertig montiert übergeben. Die Ausstellungsstände sind Eigentum des Veranstalters und müssen sorgfältig behandelt werden. Das Streichen oder Bekleben der Wände und das Befestigen der Exponate mit Nägeln, Schrauben etc. ist nicht gestattet. Geeignetes Befestigungsmaterial kann kostenpflichtig bei der Messeleitung bestellt werden.

#### 2.5 Maximale Höhe der Standdekoration

Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, die die normale Wandhöhe von 2,50 m überragen, sind genehmigungspflichtig.

#### 2.6 Montage

Der Aufbau und das Einrichten des Standes haben so zu geschehen, dass der gesamte Ausstellungsaufbau nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich bei der Standeinrichtung an die vorgeschriebenen Termine und die gekennzeichneten Flächen zu halten. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Ausstellungsgänge freigehalten werden. Dekorationsmaterial, Kisten und Ausstellungsgut sind auf dem eigenen Standplatz zu deponieren. Alles Verpackungsgut ist bis spätestens 20 Uhr am Vorabend des ersten Messtages vom Messegelände wegzuschaffen.

## AUSSTELLUNGSREGLEMENT SEITE 2

### 2.7 Demontage

Die Demontage der Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller und hat sorgfältig zu erfolgen. Die Demontage des Mietmaterials erfolgt durch den Veranstalter. Beschädigungen am Mietmaterial sind zu vermeiden. Entstandene Schäden am Material des Veranstalters gehen zulasten der Aussteller. Die Aussteller sind verpflichtet, ihr Ausstellungs- und Dekorationsgut innert der vorgeschriebenen Zeit aus den Hallen zu räumen.

### 2.8 Ausstellungsräume und Messeböden

Die Messe findet im SAL statt. Die Böden bestehen aus Parkett. Sie dürfen nicht mit mehr als 500 kg/m<sup>2</sup> belastet werden. Im Zweifelsfall empfiehlt sich die frühzeitige Nachfrage bei der Messeleitung.

### 2.9 Haftung

Allfällige durch den Aussteller oder dessen Standbauer verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Böden (Rückstände von Farbe, Leim, Klebeband, Fett usw.) und des Mietmaterials werden in Rechnung gestellt.

## 3. INSTALLATIONEN/DIENSTLEISTUNGEN

Sämtliche Installationen/Dienstleistungen wie zusätzliche Stromanschlüsse (Zuleitung), Internetzugang (Kabel), Möbel, Teppich, Messebau etc. sind im Vorfeld der Messe innerhalb der benannten Frist zu bestellen und gemäss Zahlungsbedingungen vor Standbezug zu bezahlen.

Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, an jeder beliebigen Stelle in der Ausstellung eine Wasserzuleitung zu montieren.

## 4. VERSICHERUNG

### 4.1 Die Versicherung ist Sache des Ausstellers

Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Schäden an ausgestellten Gütern ab.

### 4.2 Haftpflicht der Aussteller/Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch den Aufbau seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen.

Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.

## 5. GASTRONOMIEBETRIEBE/VERSORGUNGSSTÄNDE

Aussteller, die Lebensmittel und/oder alkoholische Getränke verarbeiten, verkaufen oder zur Degustation anbieten, haben sich an die gesetzlichen Bestimmungen des Landes zu halten.

## 6. EMISSIONEN

Störende Emissionen wie Gerüche, Rauch, Lärm, Erschütterungen oder sich bewegende Lichtquellen müssen bei der Aussteller-Anmeldung angegeben werden und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Messeleitung.

## 7. BEWACHUNG

Der Veranstalter sorgt für eine allgemeine Bewachung des Geländes während der Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltung. Die Bewachung der Messestände erfolgt ausschliesslich durch den Aussteller bzw. die beauftragte Bewachungsfirma. Einzelbewachung für einen Stand, die vom Aussteller gewünscht wird, kann vom Aussteller auf eigene Kosten durch die vom Veranstalter beauftragte Bewachungsfirma veranlasst werden.

Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Diebstahl, Beschädigungen und Vandalismus ab.

## 8. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN/VORSCHRIFTEN

### 8.1 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Zur Gestaltung von Ausstellungsständen darf kein feuergefährliches Material wie Tücher, Stoffe, Schilf, Strohmatte, Papier usw. verwendet werden. Treppen und Türen, die als Notausgänge bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Offenes Feuer im Innern der Ausstellungshallen ist nicht erlaubt.

### 8.2 Betrieb von Flüssiggasanlagen

Das Einrichten und der Betrieb von Flüssiggasanlagen ist von der Messeleitung sowie von der zuständigen Feuerpolizei bewilligen zu lassen.

### 8.3 Verkaufshandlungen und Bestellaufnahme

Für die Verkaufshandlungen gelten die behördlichen Vorschriften.

### 8.4 Urheberrechte

Der Aussteller haftet für die allfällige Bezahlung von Urheberrechtsgebühren bei der Vorführung von Tonbildschauen, Videofilmen, Musikunterhaltungen usw. in seinem Stand.

### 8.5 Schutz vor Passivrauchen

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verstoss haftet der Aussteller.

### 8.6 Mehrwertsteuer (MwSt.)

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

## 9. GERICHTSSTAND, UNWIRKSAMKEIT

In Fällen von Differenzen aller Art gilt als Gerichtsstand Vaduz. Es ist ausschliesslich liechtensteinisches Recht anwendbar. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.